

NaturFreunde OG Herzogenrath-Merkstein e.V.

Satzung

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde (NF) OG Herzogenrath-Merkstein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband NRW e.V., Kurzbezeichnung: NaturFreunde NRW e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde NRW e.V. und der NaturFreunde Deutschlands e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der

Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
- c) die Förderung des Sports,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,

- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an NaturFreunde NRW e.V., der es ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:
Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet oder Fachreferentinnen/-referenten gewählt werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Herzogenrath-Merkstein.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revisionskommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- Veranstaltungen
- Vermietungen und Verpachtungen
- zweckgebundene Zuwendungen
- Umlagen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale.

Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Er ist zum Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten; bei Neuaufnahmen in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag sofort erhoben.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.

2. Jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahrs kann das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Minderjährige können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Hauptversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Ansehen und den Belangen der Ortsgruppe nicht zu schaden.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Hauptversammlung.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.
Vor der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Brief mit Rückschein bekannt zu geben.
Gegen den Beschluss der Hauptversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand

§ 13 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Dazu lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen Vorher schriftlich per Mail oder Brief ein.
2. Auf Beschluss des Vorstands, der Revisionskommission oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 13 Jahre.
5. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:
 - a. Die Tätigkeitsberichte aus dem Vorstand entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b. Den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
 - c. Über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
 - d. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu entscheiden.
 - e. Die Mitglieder des Vorstands nach §14 zu wählen.
 - f. Die Mitglieder der Revisionskommission und des Schiedsgerichts zu wählen.
 - g. Delegierte zu den Bezirkskonferenzen und zur Landesversammlung zu wählen.
 - h. Bestätigung des/der Ortsgruppenjugendleiters/in der Naturfreundejugend Deutschlands
 - i. Den Jahresbeitrag festzusetzen und zu beschließen.
 - j. Die Satzung zu beschließen.
 - k. Über die Auflösung der Ortsgruppe zu beschließen.
7. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Herzogenrath-Merkstein sind. Ihre Wahl gilt für zwei Jahre.
8. Anträge an die Hauptversammlung können nur von den Organen der Ortsgruppe (§12) und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen zwei Wochen nach erfolgter Einladung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
9. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt.
10. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Protokollführer(in) und der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Ortsgruppe und er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, es sei denn, es ist durch die Satzung etwas anders vorgeschrieben.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Einberufung der Hauptversammlung
 - b. Die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c. Die Koordination der Arbeiten der Ortsgruppe
 - d. Über alle Anträge zu entscheiden, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

- e. Die Verwaltung der Geld- und Sachmittel und die Vorlage der Jahresrechnung.
 - f. Die Zusammenarbeit mit der Bezirks- und der Landesleitung.
 - g. Über die Funktionsenthebung von Vorstandsmitgliedern zu beschließen.
 - h. Über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer(in)
 - d. dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
 - e. dem/der Schriftführer(in)
 - f. dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
 - g. dem/der Hausreferent(in)
 - h. dem/der stellvertretenden Hausreferent(in)
 - i. den Fachreferenten/innen bzw. Fachgruppenleiter/innen (der/die jeweilige Vertreter(in) im Verhinderungsfall mit Stimmrecht
 - j. bis zu fünf Beisitzern
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. In dringenden Fällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich oder per Mail eingeholt werden.
 5. Über die Sitzungen des Vorstands und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 6. Der Vorstand und von ihm beauftragte ehrenamtliche Mitglieder des Vereins haften nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Ortsgruppe zwischen den Vorstandssitzungen. Er bereitet wesentliche Dinge vor und erarbeitet Vorschläge für den Gesamtvorstand.
2. Der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in)
 - e. dem/der Hausreferent(in)
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Die öffentliche Vertretung der Ortsgruppe nimmt der/die Vorsitzende wahr, im Verhinderungsfall in Absprache seine/ihre Stellvertreter(in). Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gem. §26 BGB erforderlich. Willenserklärungen und Meinungsäußerungen sind an die vorherigen Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstands gebunden. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches Vorstandsmitglied nach Ziffer 5 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren erhalten soll.
4. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Revisionskommission

1. Die Hauptversammlung wählt als Revisionskommission drei Personen und bis zu drei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfall der ordentlichen Mitglieder tätig werden.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe zu überprüfen und zu überwachen und dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften, Datenspeicherungen und Kassen des Vereins einzusehen. Die Mitglieder erhalten Einladungen zu allen Vorstandssitzungen und können ohne Stimmrecht daran teilnehmen. Sie haben die Aufgabe, bei der Hauptversammlung die Entlastung/Nicht-Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

Diese Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind bei der Einladung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Vertreter der NaturFreunde NRW e.V. einzuladen.
2. Der Beschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

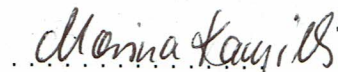
§ 20 Schlussbestimmung

1. Der Sitz der Ortsgruppe ist Herzogenrath.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Änderung (Ergänzung) der Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 29. Mai 2022 beschlossen.

4. Die bisherige Satzung vom 26. November 2017 verliert damit ihre Gültigkeit. Die neue Satzung erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer *VR. 810* in Kraft.

Herzogenrath, den 29. Mai 2022


.....
Bruno Barth
Vorsitzender
(kommissarisch)


.....
Marina Kamilli
stellv. Vorsitzende